

Gegenüberstellung der Änderungen zur Hundesteuersatzung

Regelung alt	Regelung neu
§ 2 Steuerpflicht (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.	§ 2 Steuerpflicht (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Haushaltsangehörige im Sinne dieser Satzung sind, unabhängig von ihrem Beziehungsverhältnis untereinander, alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen.
§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, der vor dem Kalendermonat liegt, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin/eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat. (5) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26. Juni 2015 (GVOBl. 2015, S. 193, ber. S. 369) zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. 2015, S. 30), in der jeweils geltenden Fassung festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe d) dieser Satzung mit dem 01. des Monats, wenn der Feststellungsbescheid an diesem Tag zugegangen ist, ansonsten mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Zugang des Feststellungsbescheides folgt; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.	§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht (3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, welcher dem Kalendermonat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin/eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Wegzugs vorausgeht; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat. Fällt der Zuzug auf einen Monatsersten, beginnt die Steuerpflicht mit Beginn des laufenden Kalendermonats. (5) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26. Juni 2015 (GVOBl. 2015, S. 193, ber. S. 369) zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. 2015, S. 30), in der jeweils geltenden Fassung festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe d) dieser Satzung mit dem 01. des Monats, wenn der Feststellungsbescheid an diesem Tag zugegangen ist, ansonsten mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Zugang des Feststellungsbescheides folgt; sie endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, welcher dem Kalendermonat vorausgeht, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.

§ 4 Steuersatz (4) Die Steuer entsteht erstmals mit Beginn der Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 für den Rest des Kalenderjahres in anteiliger Höhe der Jahressteuer. In Folgejahren entsteht die Steuer zu Beginn des jeweiligen Jahres.	§ 4 Steuersatz (4) entfällt.
§ 6 Steuerbefreiung 3. Hunden, die unmittelbar vor der Anschaffung im Tierheim Wasbek untergebracht waren. Eine entsprechende Bestätigung der Einrichtung ist vorzulegen. Die Steuerbefreiung wird ab dem Kalendermonat der Anschaffung für die Dauer von 12 Monaten einmalig für einen Hund pro Haushalt gewährt;	§ 6 Steuerbefreiung 3. entfällt.
§ 9 Meldepflichten (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Wasbek oder der Stadt Neumünster - Fachdienst Haushalt und Finanzen - Steuern und Abgaben – schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats. (2) Die bisherige Halterin/der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse der Erwerberin/des Erwerbers anzugeben.	§ 9 Meldepflichten (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Wasbek oder der Stadt Neumünster - Fachdienst Haushalt und Finanzen - Steuern und Abgaben – oder im Bürgerbüro schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats. (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteuerungszeitraum ist dabei grundsätzlich das Kalenderjahr. Die Steuer wird nach Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird sie nach der Beendigung festgesetzt.
§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.	§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer (1) Die Hundesteuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres in anteiliger Höhe der Jahressteuer. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, entsteht sie mit der Beendigung in anteiliger

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Rückwirkend zu erhebende Steuern werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zuviel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.	Höhe der Jahressteuer. (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteuerungszeitraum ist dabei grundsätzlich das Kalenderjahr. Die Steuer wird nach Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird sie nach der Beendigung festgesetzt. (3) Die Vorauszahlung auf die Steuer wird zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird die Vorauszahlung nach dem Beginn der Steuerpflicht festgesetzt. Die für das Kalenderjahr geleistete Vorauszahlung wird auf die zu zahlende Jahressteuer angerechnet. (4) Die nach Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 festgesetzten Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über die Festsetzung der Vorauszahlung. Zu erhebende Steuern werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Bereits geleistete Vorauszahlungen, die über die festgesetzte Steuer hinausgehen, werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides erstattet.
§ 11 Auskunftspflicht Die Grundstückseigentümer/-innen sind verpflichtet, der Gemeinde Wasbek oder der/dem von ihr Beauftragten über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.	§ 11 Auskunftspflicht Die Grundstückseigentümer/-innen bzw. Haushaltsmitglieder sind verpflichtet, der Gemeinde Wasbek oder der/dem von ihr Beauftragten über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.
§ 13 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen 1. § 9 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem	§ 13 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen 1. § 9 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem

Hund nicht anmeldet; 2. § 9 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt; 3. § 9 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind; und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).	Hund nicht anmeldet; 2. § 9 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt; 3. § 9 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind; 4. § 9 Abs. 5 die geforderten Nachweise trotz Aufforderung nicht vorlegt; und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
§ 14 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft und ersetzt die Satzung der Gemeinde Wasbek über die Erhebung einer Hundesteuer vom 13.11.2018, die gleichzeitig außer Kraft tritt. (2) Abweichend von Absatz 1 tritt die Regelung des § 3 Abs. 1 rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft und ersetzt die Regelung des § 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung vom 11.12.2008. (3) Die rückwirkend in Kraft tretenden Satzungsregelungen finden keine Anwendung, wenn die Hundesteuer im Einzelfall bereits bestandskräftig festgesetzt worden ist.	§ 14 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wasbek über die Erhebung einer Hundesteuer vom 09.12.2020 außer Kraft. (2) entfällt. (3) entfällt.